

Stellungnahme des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein (s/vsh)
zur
Änderung des Schulgesetzes.

Die Erarbeitung unserer Stellungnahme war schwieriger als sonst. Die Worte unserer Ministerin in der Plenardebatte noch im Ohr über die Bedeutung, die Schulleiterinnen und Schulleiter in unserer Bildungslandschaft haben, erscheint uns doch die Fristsetzung für eine Stellungnahme zur Veränderung der wichtigsten Grundlage unserer Arbeit, dem Schulgesetz, der Bedeutung nicht gerecht. Der Brief mit den Hinweisen : Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965 Vorlage der Fraktion der SPD und Umdruck 20/3035 Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, trägt das Datum 03.05.2024 und bittet um eine Stellungnahme bis zum 31.05.2024. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des s/vsh müssen eine Schule leiten!

Es handelt sich um mehr als 48 Veränderungen !

Beispiele für andere Fristen: Kontingentstundentafel: 05.12.2023 bis 02.02.2024,

Schulgesetzänderung: 08.12.2023 bis 26.01.2024

Anträge zur Weiterentwicklung des DaZ: 27.03.2024 bis 30.04.2024!

Unser Verband stimmt der Ministerin zu, dass Schulleitungen eine Schlüsselposition in der Schule haben, weil sie alle Fäden, die in der Schule zusammenlaufen, verbinden und für Zusammenhalt sorgen. Deshalb ist es von Vorteil, dass die einzelnen im Schulleiterwahlausschuss beteiligten Gruppen in der Diskussion und der abschließenden Wahl ihre Meinungen deutlich und für die anderen nachvollziehbar machen können. Diese wichtige Möglichkeit wird den Mitgliedern genommen, wenn auch jede Gruppe eine für die anderen nicht bekannte Stellungnahme abgeben kann. Es kann sich dann eine für das Gremium nicht nachvollziehbare Entscheidung im Ministerium ergeben.

Schulleitungen hatten schon immer eine zentrale Bedeutung für die Qualität von Schule, für Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung. Dabei sind die Anforderungen an Schulleitungen in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Sie haben sich verändert. Aber der erhöhte Zeitaufwand hat die Leitungszeit nicht verändert.

Qualitätsverbesserungen bei der Schulleiterauswahl kann der s/vsh nicht ablehnen. Dass die Anforderungen ergänzt und die notwendigen Fähigkeiten als Voraussetzung erhöht werden, ist nachvollziehbar, wirft aber die Frage auf: Wie können die sich im Amt befindlichen Schulleiterinnen und Schulleiter ihre Aufgabe, Leiten einer Schule, optimal ausführen, wenn ihnen doch die notwendigen Fähigkeiten fehlen, die sie seit vielen Jahren aber täglich anwenden müssen?

Werden alle weiter qualifiziert? Und wie geht man mit den Konrektorinnen und Konrektoren um, die die vom Ministerium ausgewählten und dann gewählten Schulleiterinnen und Schulleiter in der Wirklichkeit auch über einen längeren Zeitraum vertreten müssen. Nach der Begründung für die erhöhten Kriterien bei der Auswahl, dürfte Schule nicht erfolgreich weiter geführt werden.

Der Schulleitungsverband Schleswig-Holstein ist der Meinung, dass sich das für Bildung zuständige Ministerium lieber intensiver darum bemühen soll, dass sich überhaupt Kolleginnen und Kollegen um eine Stelle in der Schulleitung, besonders um die Spitzenstellung bewerben. Die zahlreichen „Wiederholten Ausschreibungen“ zeigen, dass die Schulleitungsstellen bereits jetzt nicht sehr nachgefragt werden und es zu befürchten ist, dass sich nicht mehr, sondern weniger Personen bewerben werden.

Die Schulleiterwahl ist eine demokratische Wahl und es ist nicht üblich, dass eine Entscheidung schriftlich begründet werden muss. Es war auch nie anders, dass das Bildungsministerium dem Schulleiterwahlausschuss aus der Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber, deren fachliche Eignung überprüft worden war, ausgewählte Personen genannt haben, die sich dem Ausschuss vorstellen sollten. Dass hierbei Personen benannt werden, die nicht für das zu besetzende Amt

geeignet sind, ist unvollstellbar.

Das Ministerium hatte immer schon das Recht, einer Wahl nicht zu folgen. Dies ist nach Kenntnis des *s/vsh* selten geschehen, aber es war nie transparent.

Bei den derzeitigen, aber bereits sehr lange gültigen Grundlagen der Entscheidung, die aber nicht ausreichend sein sollen, stellt sich doch die Frage, wie viele der bisher ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben sich als unfähig gezeigt, die Aufgaben als Schulleiterin oder Schulleiter zu erfüllen.

Die Abgabe einer Stellungnahme oder mehrerer Stellungnahmen aus dem Schulleiterwahlausschuss wird abgelehnt, da nicht ersichtlich, keine Transparenz zu erkennen ist, inwieweit eine Stellungnahme Einfluss auf die Entscheidung des Ministerium hat.

Mit der angedachten begründeten Entscheidung des Schulleiterwahlausschusses soll eine höhere Transparenz geben. Wird die letztendliche Entscheidung des Ministeriums auch transparent sein?

Der Schulleitungsverband anerkennt die intensiven Debatten über die Reihenfolge der § 38 und §39 im Änderungsentwurf.

Er vermisst aber Ausführungen zum Ganztagsangebot.

Gemeint ist hier der § 6 SchulG „Ganztagschulen und Betreuungsangebote“, denn ab 2026 haben alle Kinder in der Primarstufe einen gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Betreuung und Bildungsangebote.

Die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs stellt eine bedeutende Veränderung im Bildungssystem dar und muss im Schulgesetz verankert werden.

Gleichzeitig muss im Schulgesetz klargestellt werden, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter **allen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Schule gegenüber weisungsbefugt ist.

Zu 1.: Zustimmung

Zu 2.: Zustimmung, dem Vorschlag der SPD Fraktion, den § 4 zu ergänzen, wird zugestimmt.

Problem ist, dass dieser jetzt sehr umfangreiche § 4 alle gesellschaftlich gewünschten Verhaltensweisen aufzählt, sie aber alle von und durch Schule erzielt werden sollen.

Das kann nicht klappen!

Zu 3.: Zustimmung

Zu 4.: Kein Widerspruch zum Zusatz: „sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt“, sondern Ergänzung um Hinweis auf mögliche Folgen bei Nichterfüllung.

Auch in der seit 2007 gültigen Fassung heißt es im § 26 Absatz 1 Nummer 1:

„Eltern haben dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt“

Welche Folgen hatte und hat dieser so wichtige Satz, wenn festgestellt werden muss, dass diese Pflicht nicht erfüllt wurde und wird? Bisher keine, deshalb die Frage, ob die Ergänzung im § 11 auch nur eine nette Wunschvorstellung bleiben wird.

Die Praxis im Schulalltag hat gezeigt, dass man keine Pflichten einfordern sollte, wenn die möglichen Konsequenzen nicht bekannt sind und man sie nicht umsetzt.

Zu 5. a) und b): Zustimmung

Zu 6.: „Es ist sicherzustellen, dass die Schulpflicht nahtlos an einer anderen Schule erfüllt wird -

aber wie? Sind Schulen in anderen Bundesländern verpflichtet, Schule in S-H zu

informieren? Wie soll Schule diese Verpflichtung umsetzen, wenn eine Schülerin oder ein

Schüler nicht mehr zum Unterricht erscheint, am Wohnsitz nicht anzutreffen ist und das

Einwohnermeldeamt keine Information hat?

Zu 7. a) bis h): Zustimmung

Zu 8.: Empfehlung: Übernahme aus dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90 /Die Grünen.

Die Grünen, dort Nummer 2. Der *s/vsh* hält eine juristische Kompetenz für notwendig! Frau Prien hat in ihrer Rede im Parlament die Notwendigkeit der Eignungsüberprüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch die verpflichtende Durchführung eines Assessment-Centers gefordert, wie sie das übrigens bei allen Referatsleitungen und bei allen Abteilungsleitungen in unserem Ministerium tun.

Es ist natürlich eine Freude, mit unseren Abteilungsleitern auf eine Stufe gestellt zu werden, doch leider fehlt die Zusage vergleichbarer Gehälter.

Desweiteren ist der *s/vsh* der Meinung, dass die über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehenden Fähigkeiten neben der Lehrtätigkeit erworben werden müssen. Dies wird die Anzahl potentieller Bewerberinnen und Bewerber möglicherweise abschrecken. Sie sind jetzt schon nicht in ausreichender Zahl vorhanden.

Zu 9.: Zustimmung

Zu 10.: Ablehnung, da Änderung des Schulleiterwahlausschusses nicht gewünscht wird.

Zu 11.: Ablehnung, Begründung zu Beginn der Stellungnahmen

Zu 12.: Ablehnung, Begründung zu Beginn der Stellungnahmen

Zu 13.: Übernahme aus Änderungsantrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen.

Zu 14. bis 17.: Zustimmung

Zu 18.: Ablehnung, da Folgeänderung in § 37 bis § 40 SchulG.

Zu 19. bis 40.: Zustimmung

Zu 41.: Ablehnung, da Begriff Schulleiterwahlausschuss nicht mehr benutzt wird.

Zu 42.: **Zustimmung**, weil die Feststellung des Sprachstandes vor Schulbeginn dringend erforderlich erscheint.

Der *s/vsh* regt dabei an, über eine Wiedereinführung von Vorklassen, wie sie von 1975 bis 1998 erfolgreich betrieben wurden, positiv nachzudenken; mindestens muss es das verbindliche Kita-Jahr vor der Einschulung geben.

Zu 43. bis 48.: Zustimmung